



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 600.974/2-V/1/91

# Rechnungshof

49/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

*Ende der B-Frist 10.7.91*

## Gesetzentwurf

Zl. 49 - GE/19. P1

Datum 5.4.1991

Verteilt 07. Juni 1991 89

*St. Ozwanger*

An  
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
 die Parlamentsdirektion  
 den Rechnungshof  
 die Volksanwaltschaft  
 den Verfassungsgerichtshof  
 den Verwaltungsgerichtshof  
 alle Bundesministerien  
 das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
 Sektion V  
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dipl.Ing. RIEGLER  
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL  
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. STUMMVOLL  
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung  
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
 alle Ämter der Landesregierungen  
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
 reichischen Landesregierung  
 den Datenschutzrat  
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim  
 Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 den Österreichischen Städtebund  
 den Österreichischen Gemeindebund  
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
 den Österreichischen Arbeiterkammertag  
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
 alle Rechtsanwaltskammern  
 die Österreichische Notariatskammer  
 die Österreichische Patentanwaltskammer  
 die Österreichische Ärztekammer  
 die Österreichische Dentistenkammer  
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
 die Österreichische Apothekerkammer  
 die Bundesingenieurkammer  
 die Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
 die Österreichische Hochschülerschaft  
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller  
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund  
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
 Dienstes  
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
 die Österreichische Bischofskonferenz  
 den Österreichischen Bundestheaterverband  
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen  
 Personals  
 die Österreichische Rektorenkonferenz

- 2 -

den Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Normungsinstitut  
den Österreichischen Bundesjugendring  
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
die Bundessportorganisation  
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe  
Österreichs  
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung österr. Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft  
öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck  
den österreichischen Wasserwirtschaftsverband  
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein  
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien  
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe  
den österreichischen Berufsverband der Erzieher  
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie  
die ARGE DATEN  
das Österreichische Institut für Rechtspolitik  
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt den Entwurf  
eines Bundesgesetzes, mit dem das Rechnungshofgesetz geändert  
wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum

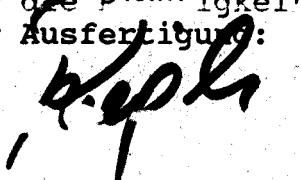
10. Juli 1991.

Der Rechnungshof wird im besonderen ersucht, sich zur Frage der  
zu erwartenden Mehrkosten zu äußern.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem  
Präsidium des Nationalrates zur Verfügung zu stellen.

24. Mai 1991  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Die die Praktizigkeit  
der Ausfertigung:



**E N T W U R F****Bundesgesetz, mit dem das  
Rechnungshofgesetz 1948 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Rechnungshofgesetz 1948, BGBl. Nr. 144, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 664/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 9 ist aufgehoben.
2. § 18 Abs. 8 ist aufgehoben.
3. Nach § 20 werden folgende Abschnitte IV und V eingefügt:

**"IV. Abschnitt****Die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich  
der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen**

§ 20a.(1) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und die Sparsamkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung umfaßt jedoch nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung maßgebenden Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(2) Zum Zwecke dieser Überprüfung kann der Rechnungshof die Einsendung der Jahresvoranschläge, der Jahresrechnungen samt Tätigkeitsberichten sowie die Erteilung aller ihm erforderlich

- 2 -

erscheinenden Aufklärungen und Auskünfte verlangen und erforderlichenfalls an Ort und Stelle in die Rechnungsbücher, -belege und die sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Verträge, Korrespondenzen) Einsicht nehmen.

(3) Bei dieser Überprüfung kann der Rechnungshof Sachverständige zuziehen, bei deren Auswahl die zur Führung der obersten Aufsicht über die betreffende gesetzliche berufliche Vertretung berufene Behörde zu hören ist. Die Sachverständigen sind für diese Tätigkeit vor Gericht zu beeiden; für sie gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 2.

## V. Abschnitt

### Prüfung des Rechnungshofes

§ 20b. (1) Eine vom Rechnungshofausschuß angeordnete Prüfung des Rechnungshofes hat festzustellen, ob die Gebarung des Rechnungshofes den in § 2 Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht.

(2) Bei der Prüfung des Rechnungshofes stehen den vom Rechnungshofausschuß bestellten Prüfern jene Befugnisse zu, die dem Rechnungshof gemäß den §§ 3 und 4 zukommen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung sowie allfällige aus diesem Anlaß sich ergebende Anträge haben die Prüfer dem Präsidenten des Rechnungshofes bekanntzugeben. Dieser hat zu den mitgeteilten Beanstandungen und Anträgen längstens innerhalb dreier Monate unter Bekanntgabe der allenfalls getroffenen Maßnahmen Stellung zu nehmen. Die Prüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung zusammen mit der Stellungnahme des Präsidenten des Rechnungshofes dem Rechnungshofausschuß vorzulegen.

§ 20c. Mit den Prüfern ist durch den Bund, vertreten durch den Präsidenten des Nationalrates, ein Vertrag abzuschließen,

- 3 -

in dem die Pflichten der Prüfer, insbesondere die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, und deren Entgelt festzulegen ist."

4. Die Abschnitte IV. und V. werden als "VI." und "VII." bezeichnet.

5. § 25 lautet:

"(1) Die §§ 20a, 20b, 20c und 25 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. ..., treten mit ... in Kraft.

(2) Der § 15 Abs. 9 und der § 18 Abs. 8 treten mit Ablauf des ... außer Kraft."

- 4 -

## Vorblatt

### Problem:

Durch die beabsichtigten Änderungen der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen über den Rechnungshof ist eine Anpassung des Rechnungshofgesetzes erforderlich.

### Ziel:

Anpassung des Rechnungshofgesetzes an die neue Art der Berichterstattung durch Aufhebung des § 15 Abs. 9 und des § 18 Abs. 8.

Ergänzung des Rechnungshofgesetzes durch Vorschriften über die Kontrolle der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und der Prüfung des Rechnungshofes selbst.

### Alternativen:

### Keine

### Kosten:

Sowohl durch die Erweiterung der Rechnungshofkontrolle auf die gesetzlichen beruflichen Vertretungen als auch durch die in Aussicht genommene Kontrolle des Rechnungshofes selbst werden dem Bund Kosten erwachsen, die im einzelnen nicht abschätzbar sind.

- 5 -

**EG-Konformität:**

**Im Rahmen der EG bestehen keine einschlägigen Regelungen.**

- 6 -

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Die auf verfassungsrechtlicher Ebene beabsichtigte Neugestaltung des Berichtssystems, die Einbeziehung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in die Rechnungshofkontrolle und der Aufbau einer Kontrolle, der der Rechnungshof selbst unterliegen soll, bedingen Änderungen und Ergänzungen des Rechnungshofgesetzes.

Kompetenzrechtlich stützt sich der vorliegende Entwurf auf Art. 128 B-VG.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 und 2:

Im Hinblick auf die neue Gestaltung des Berichtssystems des Rechnungshofes sind die §§ 15 Abs. 9 und 18 Abs. 8 überflüssig geworden, weil sich entsprechende Regelungen bereits im Bundes-Verfassungsgesetz finden. Die genannten Bestimmungen sollen daher aufgehoben werden.

#### Zu Z 3:

Dem Rechnungshofgesetz sollen zwei neue Abschnitte eingefügt werden, von denen der eine über die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen

- 7 -

**Vertretungen, der andere die Prüfung des Rechnungshofes behandelt.**

Der IV. Abschnitt enthält nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen und ist dem § 20 nachgebildet. Er enthält nur eine Bestimmung, nämlich den § 20a.

Der Abs. 1 des § 20a umschreibt die Zuständigkeit des Rechnungshofes zur Prüfung der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen. Er wiederholt in dieser Hinsicht die verfassungsgesetzlichen Regelungen.

Die Abs. 2 und 3 des § 20a umschreiben die Befugnisse des Rechnungshofes. Sie sind den Regelungen des § 20 Abs. 1 zweiter Satz sowie des § 20 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes nachgebildet.

Der V. Abschnitt handelt von der Prüfung des Rechnungshofes selbst.

Der § 20b Abs. 1 geht davon aus, daß der Rechnungshofausschuß des Nationalrates eine entsprechende Prüfung des Rechnungshofes angeordnet hat und legt den Prüfungsmaßstab fest. Dies erfolgt durch eine Verweisung auf den § 2 Abs. 1 des Rechnungshofgesetzes. Danach ist die Gebarung des Rechnungshofes darauf hin zu überprüfen, "ob die Gebarung den bestehenden Gesetzen und den aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen und sonstigen Vorschriften entspricht, ferner ob sie sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist." Sie darf sich nicht bloß auf die ziffernmäßige Nachprüfung beschränken.

Durch den § 20b Abs. 2 wird der Umfang der Befugnisse festgelegt, die die Prüfer im Falle der Prüfung des Rechnungshofes haben. Dabei wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß diese Prüfer alle jene Befugnisse haben sollen, die auch

- 8 -

der Rechnungshof hat, wenn er Geburungsprüfungen vornimmt. Dies kommt in einer Verweisung auf die §§ 3 und 4 des Rechnungshofgesetzes zum Ausdruck.

Im § 20b Abs. 3 wird näher geregelt, was mit dem Ergebnis einer solchen Prüfung zu geschehen hat. Der üblichen Vorgangsweise entsprechend sind diese Ergebnisse der Überprüfung zunächst dem Präsidenten des Rechnungshofes bekanntzugeben, der dazu innerhalb von drei Monaten mitzuteilen hat, welche Maßnahmen getroffen worden sind. Die Prüfer haben sodann das Ergebnis ihrer Prüfung zusammen mit dieser Stellungnahme des Präsidenten des Rechnungshofes dem Auftraggeber, das ist dem Rechnungshofausschuß des Nationalrates, vorzulegen. Es obliegt sodann dem Rechnungshofausschuß des Nationalrates darüber zu beraten, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind. Sie sind dem Nationalrat selbst vorzulegen, der darüber zu entscheiden hat.

Der § 20c handelt von der Bestellung der Prüfer. Da die Prüfer nicht aus Bereichen genommen werden sollen, die ihrerseits der Kontrolle des Rechnungshofes unterstellt sind, wird es erforderlich sein, Prüfer heranzuziehen, die zur Durchführung der Prüfung des Rechnungshofes in ein rechtlich geregeltes Verhältnis zum Bund treten müssen. Es wird daher mit den Prüfern ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen sein, der ihre Pflichten als Prüfer und ihr Entgelt festlegt. Es wird für am zweckmäßigsten erachtet, wenn dieser Vertrag namens des Bundes durch den Präsidenten des Nationalrates, der ja diesen nach außen vertritt, abgeschlossen wird. Rechtlich gesehen wird es sich dabei um einen Werkvertrag handeln.

Zu Z 4:

Durch die Einfügung zweier neuer Abschnitte ist eine Umnummerierung der bereits im Rechnungshofgesetz enthaltenen Abschnitte erforderlich.

- 9 -

Zu Z 5:

**Diese Bestimmung enthält eine Regelung über das Inkrafttreten der in diesem Entwurf enthaltenen Bestimmungen.**